

Ausstellungsbedingungen „Genuss- und Erlebnismarkt auf Falkenhardt 2017“

Veranstalter:

Strandritter GmbH, Lange Str. 33, 49356 Diepholz,
Tel.: 0 54 41 - 975 65 46, Fax: 0 54 41 – 975 65 48
info@strandritter.de

Veranstaltungsort:

Rittergut Falkenhardt, Rittergut Falkenhardt 1, 49356
Diepholz

Veranstaltungstermin:

20./21.05.2017

Öffnungszeiten für Besucher:

Samstag, 20.05.2017 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Sonntag, 21.05.2017 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr
(Änderungen vorbehalten)

Eintrittspreise für Besucher:

10,- € pro Person
Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre freier
Eintritt

Auf- und Abbaueiten:

Aufbau:
Freitag, 19.05.2017 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag, 20.05.2017 von 07:30 Uhr bis 10:00 Uhr
Abbau:
Sonntag, 21.05.2017 von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Montag, 22.05.2017 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldung:

Die Anmeldung hat ausschließlich auf dem Rittergut
Falkenhardt Anmeldeformular zu erfolgen, das
rechtsverbindlich zu unterzeichnen und einzusenden ist.
Der Aussteller erkennt mit der Anmeldung die
Ausstellungsbedingungen an. Die Einsendung des
Anmeldevordrucks begründet keinen Rechtsanspruch
auf Zulassung zur Messe und auf einen bestimmten
Standplatz. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für
die Standeinteilung nicht maßgeblich. Besondere
Platzwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit
berücksichtigt, sie können aber nicht Bedingung der
Anmeldung sein.

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während
der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den obigen
Öffnungszeiten zu betreiben, wird dies nicht
gewährleistet, ist pro Tag eine Vertragsstrafe von 100,-€
an den Veranstalter zu zahlen.

Die Ausstellung nur an ausgewählten Tagen ist nicht
zulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung des
Veranstalters.

Standmieten:

Die Standmieten sind dem Teilnahmeantrag zu
entnehmen.

Weitervermietung:

Ausstellungsflächen jeder Art dürfen ganz oder teilweise
nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters an
Dritte weitervermietet werden. Der Veranstalter ist nicht
verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen.

Zulassung und Platzeinteilung:

Über die Zulassung entscheidet die Projektleitung der Fa.
Strandritter GmbH. Der Aussteller erhält eine schriftliche
Auftragsbestätigung sowie gesondert eine Rechnung.
Mit Übersendung der Auftragsbestätigung ist der Vertrag
zwischen der Fa. Strandritter GmbH und dem Aussteller
geschlossen. Der Vertrag wird für die gesamte Dauer der
Veranstaltung abgeschlossen. Wenn es die Umstände
zwingend erfordern, kann die Fa. Strandritter GmbH
unter Darlegung der Gründe – abweichend von der
Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit
für den Aussteller – einen Ausstellungsplatz in anderer
Lage zuweisen und/oder Form und Größe des
Ausstellungsstandes geringfügig verändern. Die
Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird dem
Aussteller unverzüglich mitgeteilt, wobei ihm nach
Möglichkeit ein gleichwertiger anderer Stand zugeteilt
wird. Verändert sich der Rechnungsbetrag, so erfolgt
eine Erstattung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb
einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine
Anmeldung zurückzunehmen; Schadenersatzansprüche
sind beiderseits ausgeschlossen. Ein Konkurrenz-
ausschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

Rücktritt:

Ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag entbindet
diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen
Verpflichtungen. Bei Nichtteilnahme des Ausstellers
bleibt dieser zur Zahlung des gesamten Mietzinses
verpflichtet. Stimmt die Fa. Strandritter GmbH
ausnahmsweise dem Rücktritt zu, so sind 25% der
Standmiete als Kostenentschädigung, sowie auf
Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten
zu entrichten. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.
Ebenso muss die Zustimmung der Fa. Strandritter GmbH
zum Rücktritt des Ausstellers in schriftlicher Form
vorliegen. Dem Aussteller bleibt ein Nachweis
vorbehalten, dass der Fa. Strandritter GmbH diese
Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

Vorträge/Workshops:

Falls sich der Aussteller anmeldet und anbietet, einen
Vortrag/Workshop zu einem Thema zu halten, zu dem er
Spezialkenntnisse vorweisen kann, bedarf dies der
ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Eine
Verpflichtung des Veranstalters zur Durchführung des
Vortrags besteht nicht. Eine solche Sonderveranstaltung
darf weder als Werbe- noch als Verkaufsveranstaltung
durchgeführt werden, sondern dient primär der
Vermittlung themenspezifischer Inhalte ohne direkten
Produktbezug.

Standgestaltung:

Die Fa. Strandritter GmbH legt größten Wert auf eine ordentliche Standgestaltung, die sich harmonisch in das Gesamtbild der Veranstaltung einpasst. Durch die Gestaltung des Standes dürfen die Nachbarstände und Gänge nicht in ihrer Sicht und Begehbarkeit behindert werden. Arbeiten während der Publikumsöffnungszeiten sind untersagt. Bodenbelastungskapazität auf Anfrage. Eigene Zelte sind nicht zugelassen. Schirme oder Ähnliches bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

Standabbau:

Der Standabbau darf erst nach Ausstellungsschluss am letzten Veranstaltungstag begonnen werden bzw. vorher mit Genehmigung des Veranstalters. Gegenstände des Ausstellers, über die bis 7 Werktage nach Veranstaltungsende seitens des Ausstellers nicht verfügt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Veranstalters über bzw. Können nach vorheriger erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Ausstellers entsorgt werden. Ausstellungsgegenstände sowie alle Verpackungen sind rückstandslos vom Aussteller zu entfernen.

Schäden an Zelten/Pagoden:

Vor Bezug der Zelte/Pagoden hat der Aussteller seine Ausstellungsfläche bzw. seine Pagode sowie sonstige Leihgegenstände nach Schäden zu überprüfen. Eventuelle Lack-, Holz- oder Metallschäden sowie Schäden an den Zeltplanen sind dem Veranstalter unverzüglich und vor Einrichtung der Waren zu melden und fotografisch zu dokumentieren. Der Aussteller haftet für jegliche Schäden an den Zeltbauteilen und ihm leihweise überlassenen Gegenständen. Hierzu zählen auch eventuelle Rückstände von Klebeband am Zeltboden oder an den Zeltplanen.

Gemeinschafts- bzw. Mitaussteller:

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Standplatz mieten, so bestimmen sie einen Hauptaussteller, der alleiniger Vertragspartner des Veranstalters wird. Die Teilnahme der Mitaussteller bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Veranstalter.

Gastronomie:

Die Abgabe von Speisen und Getränken seitens der Aussteller sowie das Speisen- und Getränkesortiment bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Aussteller hat selbst für die notwendigen Ausschankerlaubnisse und sonstige gesundheitspolizeiliche und gewerberechtliche Erlaubnisse zu sorgen. Hygienevorschriften sind selbstständig zu beachten. Damit verbundene Erschließungskosten trägt der Aussteller.

Sonderleistungen:

Strom- und Wasseranschlüsse werden durch den Veranstalter bis an den Stand gelegt. Verlängerungskabel oder Schlauchverlängerungen werden nicht vom Veranstalter bereitgestellt. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit der von ihm verwendeten Geräte verantwortlich. Bauleistungen, Anschlüsse für Strom und

Wasser werden durch die Fa. Strandritter oder von der Fa. Strandritter zugelassene Firmen auf Kundenorder gegen gesonderte Rechnung ausgeführt.

Auf- und Abbau:

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Zeiten fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes 2 Stunden vor Ende der oben genannten Aufbauzeiten nicht begonnen worden, werden die Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des vollen Mietzinses verpflichtet. Findet sich in Folge der Kürze der Zeit kein Interessent, so wird darüber hinaus die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorgenommen. Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verpflichten sich, eine Vertragsstrafe in Höhe von 800,00 Euro an den Veranstalter zu zahlen.

Parken/Anlieferung:

Das Gelände darf nur zum Zwecke des Auf- und Abbaus befahren werden. Fahrzeuge sind ansonsten auf den ausgewiesenen Flächen abzustellen. Zulässig sind nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis max. 7,5t. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter.

Zahlungsfristen und Zahlungsbedingen:

Alle Preise sind Netto-Preise. Sie unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt, wenn sie 10 Tage nach Rechnungserteilung erfolgen. Spätere Einwände werden nicht mehr anerkannt. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers auf einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner, bis der Dritte die entsprechenden Forderungen nebst Zinsen und Kosten bezahlt hat.

Bewachung und Reinigung:

Der Veranstalter organisiert in der Zeit von Freitag, 19. Mai, 18:00 Uhr, bis Montag, 22. Mai, 12:00 Uhr, eine Grundbewachung des Gesamtgeländes durch nächtliche Streifen in der Zeit von 19:30 bis 10:30 Uhr sowie tagsüber durch Einlasskontrollen. Der Veranstalter übernimmt gleichwohl keinerlei Haftung. Die Bewachung der Stände obliegt den Ausstellern. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Abfälle sind vom Aussteller in die bereitgestellten Container zu entsorgen. Verpackungsmaterial und Leergut muss der Aussteller wieder mitnehmen.

Versicherung:

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung „Natur erleben auf Falkenhardt“ keine Versicherung abgeschlossen. Jeder Aussteller hat sich selbst gegen Schäden wie Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub, Diebstahl sowie durch widerrechtliches Eindringen auf das Gelände zu versichern (Ausstellerversicherung). Rückfragen zur Versicherung beim Veranstalter. Ansonsten kommt er für entstandene Schäden selbst auf. Der Aussteller hat seine Waren und Gegenstände gegen Diebstahl oder jegliche

Beschädigungen auf eigene Kosten zu versichern. Ein Versicherungsschutz durch den Veranstalter besteht nicht. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht bei Verlust oder Beschädigung von Waren des Ausstellers.

An- und Ablieferung von Ausstellungsgegenständen:

Der Veranstalter nimmt selbst keine Sendung in Empfang, die für den Aussteller bestimmt ist, und haftet in keinem Fall für Verlust oder unrichtige Zustellung.

Werbung:

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Veranstaltungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor.

Höhere Gewalt:

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat er den Aussteller unverzüglich hiervon zu informieren. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten und ihn aufzufordern, sich über eine Teilnahme an dieser Veranstaltung zu erklären. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Fall hat er Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Standmiete. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Veranstalter keinen Ausweichtermin anbieten kann. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Ein Aufwandsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall.

Haftung:

Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt gleichermaßen für seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte. Er leistet keine Gewähr dafür, dass sich der Standplatz für den Aufbau eines bestimmten Standes technisch eignet. Hierüber hat sich der Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung selbstständig Klarheit zu verschaffen.

Unfallverhütung:

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten, usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestelltter Maschinen, Apparaten, Anlagen und Einrichtungsgegenständen entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

Fotografieren:

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, durch autorisierte Personen Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsgegenständen und

Standpersonal anfertigen zu lassen und diese für Werbeveröffentlichungen zu nutzen. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwände aus dem Eigentümer- und Nutzungsrecht.

Musik- und Tonbandpräsentation:

Musik- und Tonbandpräsentationen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Veranstaltungsleitung gestattet.

Mündliche Vereinbarungen:

Mündliche Verabredungen mit der Veranstaltungsleitung oder deren Mitarbeiter bedürfen der Schriftform. Erst mit Rückgabe der unterschrieben bestätigten Zweitausfertigung ist die Verabredung für die Veranstaltungsleitung rechtsverbindlich.

Absage der Veranstaltung:

Sollte der Veranstalter die Veranstaltung vor Beginn absagen, sind die Aussteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Schadenersatzansprüche sowie sonstige weitere Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

Hausordnung/Zuwiderhandlung:

Die im Veranstaltungsbüro ausgehängte Hausordnung ist fester Bestandteil der Ausstellungsbedingungen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten. Verstöße gegen Ausstellungsbedingungen oder die Anordnung im Rahmen der Hausordnung berechtigen den Veranstalter zur sofortigen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers, ohne dass daraus Ansprüche gleich welcher Art gegen den Veranstalter erwachsen, sofern Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Walsrode.